
BENUTZUNGSERLAUBNIS

für Waldwege im Eigentum des Freistaates Sachsen

gemäß § 11 Abs. 4 SächsWaldG

Zweck: Vergabe von Angelberechtigungen an Fremdlinger

Bereich: Forstbezirk Bärenfels: zum Seerenteich über
Seerenbachtalweg, hin- und zurück

Zeitraum: unbegrenzt

Kennzeichen: ohne Angabe, da ständiger
Wechsel der KFZ

Forstbezirk Bärenfels, 09 / 2015

Ort, Datum



Siegel



Erlaubnisnehmer erkennt an: Forellenzucht Tharandt Peter Voss, Pienner Straße 68, 01737 Tharandt

In Schutzgebieten nach Sächsischem Naturschutzgesetz: sind die Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einschließlich etwaiger zusätzlicher Genehmigungserfordernisse für die Wegebenutzung zu beachten.

- **Sachsenforst behält sich vor**, den Weg bei ungünstiger Witterung sowie aus betrieblichen Gründen (Holzfällung, Holzbringung, Wegeinstandhaltung etc.) zu sperren. Dagegen sowie gegen sonstige Beeinträchtigungen der Wegebenutzung kann der Erlaubnisinhaber aus dieser Erlaubnis keinerlei Ansprüche ableiten.
- **Die Haftung Sachsenforsts** für alle Schäden, die dem Erlaubnisinhaber im Zusammenhang mit der Wegebenutzung entstehen, wird soweit gesetzlich möglich **ausgeschlossen**.
- **Der Erlaubnisinhaber haftet** seinerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen **für alle Schäden**, die Sachsenforst anlässlich der Wegebenutzung durch den Vertragsnehmer z.B. am Waldbestand, an Wegen usw. entstehen.
- Er übernimmt **auch** die Haftung **für** die im Zusammenhang mit der Wegebenutzung Dritten entstehenden Schäden und für die Befriedigung aller Ansprüche, die gegen Sachsenforst als Folge dieser Erlaubnis erhoben werden könnten.
- **Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften** sind zu beachten.
- **Auflagen:**
 - Die Erlaubnis gilt nur für den **beantragten** Waldweg im Staatswald des Freistaates Sachsen und berechtigt **nicht** zum Befahren der abzweigenden Wege oder sonstiger Trassen.
 - Auf Erholungssuchende und alle übrigen Wegebenutzer ist Rücksicht zu nehmen.
 - Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **30 km/h**.
 - Die Anordnungen des zuständigen Forstpersonals bezüglich des Forst-, Jagd- oder Waldschutzes sind zu beachten. Diese Benutzungserlaubnis ist dem zuständigen Forstpersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder in dem im Wald abgestellten Fahrzeug mit der Vorderseite von außen deutlich sichtbar zu hinterlegen. Das Nichtbefolgen der Auflagen gilt als Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 SächsWaldG und kann von der zuständigen Forstbehörde geahndet werden.
 - Mit dieser Benutzungserlaubnis weist sich der Angler lediglich gegenüber der Unteren Forstbehörde und beauftragten Mitarbeitern von Sachsenforst aus. Der Erlaubnisnehmer **Forellenzucht Peter Voss, Pienner Straße 68 in 01737 Tharandt**, haftet in keiner Weise für Verstöße, Schäden oder Ähnlichem, die bei der Benutzung des Waldweges entstehen.